



# **Organisationsreglement (OgR)**

**Abwasserverband  
ARA Region Oberes  
Simmental**

*2017*

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>3</b>
<b>ORGANISATION</b> .....	<b>4</b>
ALLGEMEINES .....	4
VERBANDSGEMEINDEN.....	5
DELEGIERTENVERSAMMLUNG .....	5
VORSTAND.....	7
KOMMISSIONEN.....	8
PERSONAL .....	9
DAS SEKRETARIAT.....	9
<b>POLITISCHE RECHTE</b> .....	<b>9</b>
INITIATIVE.....	9
PETITION .....	10
<b>VERFAHREN AN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG</b> .....	<b>10</b>
ALLGEMEINES .....	10
ABSTIMMUNGEN.....	11
WAHLEN .....	12
<b>ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE</b> .....	<b>13</b>
<b>AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT</b> .....	<b>14</b>
<b>FINANZIELLES, HAFTUNG</b> .....	<b>14</b>
<b>TECHNISCHE ANLAGEN</b> .....	<b>15</b>
<b>AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION</b> .....	<b>16</b>
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>17</b>
<b>AUFLAGEZEUGNISSE</b> .....	<b>19</b>
<b>ANHANG I: KOSTENVERTEILER</b> .....	<b>20</b>
<b>ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS</b> .....	<b>21</b>

## Allgemeine Bestimmungen

*Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.*

- Name/Sitz                      **Art. 1** <sup>1</sup> Unter dem Namen Abwasserverband ARA - Region Oberes Simmental hienach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.
- <sup>2</sup> Sitz des Verbandes ist der Standort der Abwasserreinigungsanlage in Zweisimmen
- <sup>3</sup> Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Obersimmental-Saanen.
- Zweck                              **Art. 2**
- <sup>1</sup> Dem Verband obliegt die Abwasserreinigung in seinem Einzugsgebiet und die Entsorgung der bei der Abwasserreinigung anfallenden Stoffe. Er plant, baut, erweitert, erneuert, betreibt und unterhält zu diesem Zweck die in seinem Eigentum stehenden Verbandsanlagen (Art. 62).
- <sup>2</sup> Der Verband kann weitere Abwässer zur Behandlung annehmen.
- <sup>3</sup> Der Verband kann von den Verbandsgemeinden weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung übernehmen.
- <sup>4</sup> Ausserdem kann der Verband andere Unternehmungen oder Einzelhaushalte vertraglich der Anlage anschliessen.  
Der Vertrag regelt die Höhe der Anschlussgebühr (Beteiligung an den Anlagekosten), die Art und Menge der Abwässer, welche der Anlage zugeführt werden dürfen, die Beteiligung an den Betriebskosten sowie die weiteren Verpflichtungen der Vertragspartner. Der Vertrag bestimmt ferner, dass die Vorschriften und weitere Reglemente des Verbandes über technische Einrichtungen, Instandhaltung und Kontrolle des Kanalisationsnetzes und der Zuleitungen sowie über das Recht der Ersatzvornahme und der Haftung auch für die Vertragspartner gelten.  
Solche vertraglich angeschlossenen Dritte haben keine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
- <sup>5</sup> Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen, wenn diese geeignet sind, den Verbandszweck zu fördern oder damit direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen.
- Mitgliedschaft                      **Art. 3** <sup>1</sup> Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Zweisimmen, St. Stephan und Lenk.
- <sup>2</sup> Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.
- Pflichten der Verbandsgemeinden                      **Art. 4** <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

<sup>2</sup> Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.

<sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie

- a) ihm ihre abwassertechnischen Planunterlagen zur Verfügung stellen
- b) ihm bei der Ausführung seiner Aufgaben auf ihrem Gemeindegebiet behilflich sind.
- c) die gemeindeeigenen Anlagen in einwandfreiem Zustand erhalten;
- d) Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen könnten, umgehend beheben; nur Abwasser ableiten, die für die Verbandsanlage und deren Betrieb unschädlich sind, und sauberes Wasser möglichst fernhalten;
- e) noch bestehende Hauskläranlagen überwachen und dafür sorgen, dass diese beim Anschluss der betreffenden Liegenschaften ausgeschaltet sind;
- f) dem Verband wesentliche Änderungen der Anlagen oder der Menge und Zusammensetzung des Abwassers melden.

Information

**Art. 5** <sup>1</sup> Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

<sup>2</sup> Er stellt den Verbandsgemeinden frühzeitig Informationen über grössere Investitionen zur Kenntnis zu. Das Budget für das Folgejahr wird in der Delegiertenversammlung bis Mitte Jahr genehmigt.

Form der Mitteilungen

**Art. 6** <sup>1</sup> Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

<sup>2</sup> Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Simmentaler Amtsanzeiger.

<sup>3</sup> Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

## Organisation

### Allgemeines

Organe

**Art. 7** Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Vorstand
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal

## **Verbandsgemeinden**

- Befugnisse **Art. 8** <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen:  
a) Zweckänderungen  
b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung  
c) Neue Ausgaben über Fr. 500'000.-
- <sup>2</sup> Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn alle drei Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. c sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.
- Verfahren **Art. 9** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.
- <sup>2</sup> Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.
- <sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

## **Delegiertenversammlung**

- Zusammensetzung  
Anzahl Stimmen **Art. 10** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden. Die Gemeinden Lenk und Zweisimmen verfügen über je 4 Stimmen, die Gemeinde St- Stephan über 2 Stimmen.  
Die Verbandsgemeinden wählen ihre Delegierten.
- <sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung  
a) einen oder mehrere, höchstens aber soviele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben,  
b) bestimmen, wer wieviele Stimmen vertritt.
- <sup>3</sup> Der Präsident des Vorstands leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung und hat das Stimmrecht.
- <sup>4</sup> Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Stimmrecht teil.
- Weisungen **Art. 11** <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.
- <sup>2</sup> Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.
- Einberufung und Einladung **Art. 12** <sup>1</sup> Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein.

<sup>2</sup> Eine Verbandsgemeinde, kann die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

<sup>3</sup> Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

<sup>4</sup> Die Mitgliedergemeinden informieren die Bevölkerung über die Versammlung mittels Publikation im amtlichen Publikationsorgan.

<sup>5</sup> Die Anträge des Vorstandes mit allen ihnen zugrunde liegende Akten sind während 30 Tagen vor der Delegiertenversammlung den 3 Gemeindeverwaltungen oder beim Sekretären zur Einsicht durch die Delegierten aufzulegen.

Beschlussfähigkeit

**Art. 13** Die Delegiertenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Zuständigkeiten  
1. Wahlen

**Art. 14** Die Delegiertenversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und den Präsidenten des Vorstands. Der Präsident hat Vorsitz in der Delegiertenversammlung wie auch im Vorstand.

2. Sachgeschäfte

**Art. 15** Die Delegiertenversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
- c) Die Auflösung des Verbands gemäss Art. 64.
- d) Reglemente.
- e) Soweit Fr. 100'000.- übersteigend unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Verbandsgemeinden nach Art. 8 Abs. 1 Bst. c
  - Neue Ausgaben
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
  - Finanzanlagen in Immobilien,
  - Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
  - Verzicht auf Einnahmen,
  - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
  - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte.
- f) Das Budget der Erfolgsrechnung
- g) Die Jahresrechnung.

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 16** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

- Nachkredite  
a) zu neuen Ausgaben **Art. 17** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.  
<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 18** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.  
<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht **Art. 19** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.  
<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen.

## **Vorstand**

- Zusammensetzung **Art. 20** <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 5 Personen von denen je 2 von den Gemeinden Lenk und Zweisimmen und 1 von der Gemeinde St. Stephan vorgeschlagen werden.  
<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung wählt die Vorstandsmitglieder  
<sup>3</sup> Der Sekretär des Vorstandes sowie der Klärwerkfachmann nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- Beschlussfähigkeit **Art. 21** <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.  
<sup>2</sup> Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- Zuständigkeiten **Art. 22** <sup>1</sup> Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.  
<sup>2</sup> Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere  
a) die Organisation des Vorstands  
b) die Einladung und das Verfahren für die Vorstandssitzungen

- c) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements
- d) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen

<sup>3</sup> Er beschliesst neue Ausgaben gemäss Art 15 Bst. e) bis Fr. 100'000.-- und nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.

Unterschriftsberechtigung

**Art. 23** <sup>1</sup> Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Sekretärs.

<sup>2</sup> Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter oder ein Vorstandsmitglied.

<sup>3</sup> Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich der Verband durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Finanzverwalters. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Sekretär oder ein Vorstandsmitglied.

<sup>4</sup> Die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen wird in Anhang I dieses Reglements festgelegt. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

## **Kommissionen**

Rechnungsprüfungsorgan

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von 3 Mitgliedern, jede Verbandsgemeinde wählt 1 Mitglied.

<sup>2</sup> Stellen sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl, überträgt die Delegiertenversammlung die Rechnungsprüfung einer externen Revisionsstelle.

<sup>3</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

<sup>4</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.

Nichtständige Kommissionen

**Art. 25** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

## **Personal**

Personalreglement **Art. 26** Die Delegiertenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement.

## **Das Sekretariat**

Stellung **Art. 27** Der Sekretär des Vorstandes, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

## **Politische Rechte**

### **Initiative**

Initiative **Art. 28** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.

Gültigkeit <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 29 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung **Art. 29** <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Vorstand einzureichen.

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

- Ungültigkeit**                      **Art. 30** <sup>1</sup> Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.
- <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 28 Abs. 2 verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- Behandlungsfrist**                      **Art. 31** Über die Initiative beschliessen
- die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,
- die Delegiertenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.
- Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Delegiertenversammlung**                      **Art. 32** <sup>1</sup> Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Vorstand dieselbe den Verbandsgemeinden.
- <sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

## **Petition**

- Petition**                                      **Art. 33** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.
- <sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## **Verfahren an der Delegiertenversammlung**

### **Allgemeines**

- Traktanden**                                      **Art. 34** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- <sup>2</sup> Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.
- Rügepflicht**                                      **Art. 35** <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- <sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
- Eröffnung**                                      **Art. 36** Der Präsident
- eröffnet die Delegiertenversammlung,
- prüft die Beschlussfähigkeit,

- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,  
– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
  
- Eintreten                    **Art. 37** Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
  
- Beratung                    **Art. 38** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

<sup>3</sup> Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
  
- Ordnungsantrag            **Art. 39** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup> Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

  - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
  - die Sprecher der vorberatenden Organe und
  - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

## **Abstimmungen**

- Allgemeines                **Art. 40** Der Präsident

  - schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
  - erläutert das Abstimmungsverfahren.
  
- Abstimmungsverfahren    **Art. 41** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Der Präsident

  - unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
  - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
  - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
  - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
  - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 42) ermitteln.

- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 42** <sup>1</sup> Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- <sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- <sup>3</sup> Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Schlussabstimmung **Art. 43** Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"
- Form **Art. 44** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung stimmt offen ab.
- <sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stimmgleichheit **Art. 45** Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Konsultativabstimmung **Art. 46** <sup>1</sup> Der Vorstand kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- <sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- <sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 40ff).

## **Wahlen**

- Wählbarkeit **Art. 47** Wählbar sind
- in den Vorstand und die Delegiertenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
  - in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.
- Unvereinbarkeit **Art. 48** <sup>1</sup>.
- <sup>1</sup> Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.
- <sup>2</sup> Der Vorstand stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

<sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer Kommission oder dem Personal angehören.

- Verwandtenausschluss **Art. 49** Der Verwandtenausschluss für den Vorstand und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).
- Ausscheidungsregeln **Art. 50** <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 49, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.
- <sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
- Amtsduer **Art. 51** <sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Eventuelle Ersatzwahlen haben für den Rest der laufenden Amtsdauer zu erfolgen. Delegierte und Vorstandsmitglieder können für drei Amtsdauern gewählt werden.
- Wahl des Präsidenten **Art. 52**
- a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.
  - b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
  - c) Die anwesenden Stimmberechtigten stimmen offen ab
  - d) Die Stimmzähler ermitteln das Ergebnis
  - e) Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt.
  - f) Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## Öffentlichkeit, Protokolle

- Delegiertenversammlung **Art. 53** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.
- <sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und dürfen darüber berichten.
- <sup>3</sup> Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.
- Vorstand und Kommissionen **Art. 54** <sup>1</sup> Die Sitzungen des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- <sup>2</sup> Die Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Protokollführung **Art. 55** <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort,

Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

<sup>2</sup> Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden unterzeichnet.

<sup>3</sup> Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

## Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

**Art. 56** <sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

<sup>2</sup> Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>3</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Delegiertenversammlung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

**Art. 57** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

<sup>2</sup> Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

<sup>3</sup> Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

## Finanzielles, Haftung

Allgemeines

**Art. 58** Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Beiträge der Verbandsgemeinden  
Kostenverteilung

**Art. 59** <sup>1</sup> Der Aufwandüberschuss für Betrieb, Unterhalt, Werterhalt, Ersatz und Neubau von Verbandsanlagen sowie für Abgaben wird auf die Verbandsgemeinden gemäss einem jährlich bestimmten Kostenteiler verteilt.

<sup>2</sup> Der Kostenteiler berechnet sich als prozentualer Anteil jeder Gemeinde des Gesamtzuflusses zur ARA an den Trockenwettertagen. Die Abwassermengen jeder Verbandsgemeinden werden jährlich von dem Verband über die offiziellen Messstellen ermittelt.

<sup>3</sup> Das Berechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

<sup>4</sup> Die Berechnung der Kostenverteilung ist in Anhang I erläutert. Die verursachergerechte Berechnung des Kostenverteilers berücksichtigt die saisonal bedingte höhere Belastung durch den Tourismusbetrieb. Zudem

wird durch die Berechnung über den Trockenwetterzufluss der Einfluss von Regenwassermengen sowie auch von Wasser der Schneeschmelze verhindert.

<sup>5</sup> Die Kostenverteilung erfolgt nach dem Verursacherprinzip auf die Nutzer der ARA und der Verbandsanlagen. Der Grundsatz des Verursacherprinzips soll wenn möglich auf der Ebene der Verbandsgemeinden in ihren jeweiligen Abwasserentsorgungsreglementen angewendet werden.

<sup>6</sup> Bei grossen Investitionskosten über Fr. 1'000'000 hat der Vorstand die Möglichkeit, der Delegiertenversammlung einen Vorschlag für einen speziellen Kostenteiler zur Genehmigung zu unterbreiten. Stellt der spezielle Kostenteiler eine in seiner Abweichung zur bestehenden Kostenverteilung eine wesentliche Änderung dar, muss der spezielle Kostenteiler durch die Verbandsgemeinden genehmigt werden.

#### Haftung

**Art. 60** <sup>1</sup> Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

<sup>2</sup> Austretende Verbandsgemeinden haften während 3 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 59) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

<sup>3</sup> Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 64 Abs. 3.

## Technische Anlagen

#### Pflichten der Verbandsgemeinden-

**Art. 61** <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet:

- a) ihr Kanalisationsnetz jederzeit in fachgemäsem Zustand zu erhalten und einwandfrei an die Verbandsanlagen anzuschliessen.
- b) Störungen, die den Betrieb der Anlagen des Verbandes beeinträchtigen könnten, diesem sofort zu melden und zu beheben.
- c) nur solche Abwässer abzuleiten, die den Vorschriften von Bund und Kanton über Abwassereinleitungen entsprechen.
- d) wesentliche Änderungen am Kanalisationsnetz oder in der Zusammensetzung der Abwässer, namentlich den Anschluss gewerblicher und industrieller Abwässer, vorher dem Verband zu melden.
- e) sauberes Wasser, wie Grund-, Drainage-, Brunnen- und Kühlwasser den Abwasserleitungen nach Möglichkeit fernzuhalten.
- f) den vom Verband bestimmten Personen den Zutritt zu ihren Anlagen zu gestatten.
- g) ihre Abwasserentsorgungsreglemente den reglementarischen Bestimmungen des Verbandes jeweils unverzüglich anzupassen.

<sup>2</sup> Kommt eine Gemeinde diesen Verpflichtungen nicht nach, so wird sie durch den Vorstand ermahnt. Wird hierauf die Pflichtverletzung nicht beseitigt, so trifft der Vorstand die nötigen Massnahmen auf Kosten der fehlbaren Verbandsgemeinde.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Schadenersatzpflicht gegenüber dem Verband.

Verbandsanlagen

**Art. 62** <sup>1</sup> Als Verbandsanlagen werden bezeichnet:

- a) ARA Oberes Simmental in Gand (Zweisimmen)
- b) 1 Regenüberlaufbecken (RüB) ‚Galgenbühl‘ (GBB 1594, Gemeinde Zweisimmen)
- c) 1 Regenüberlaufbecken ‚Lenk‘ oberhalb der Wallbachmündung (GBB 3852, Gemeinde Lenk)
- d) Folgende Abwassermessanlagen:
  - Messstelle ‚Boden‘ (GBB 1118, Gemeinde Lenk)
  - Messstelle ‚Schlegelholz‘ (GBB 9002, Gemeinde St. Stephan)
  - Messstelle ‚Galgenbühl‘ in der Ablauffleitung des RüB Galgenbühl
  - Messstelle ARA Oberes Simmental (Gemeinde Zweisimmen)
- e) Verbandskanäle: Hauptsammelkanal ab RüB Lenk bis ARA-Einlauf
- f) Pumpwerk Grubenwald (GBB 9022, Gemeinde Zweisimmen)
- g) Weitere Anlagen, welchen zum Betrieb der Verbandsanlagen aus betrieblichen Gründen notwendig sind und erstellt werden.

<sup>2</sup> Der Vorstand führt einen Uebersichtsplan nach, auf dem alle Verbandsanlagen eingezeichnet sind. Die Verbandsanlagen sind i.d.R. im aktuellen generellen Entwässerungsplan (GEP) aufgeführt.

## Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

**Art. 63** <sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren.

<sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

**Art. 64** <sup>1</sup> Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

<sup>2</sup> Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

<sup>3</sup> Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 3 vorangehenden Jahren zugewiesen.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

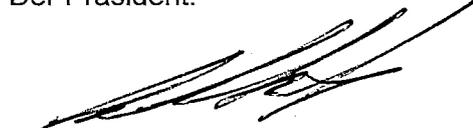
Inkrafttreten

**Art. 65** <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhang I tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 01. Januar 2017 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 31. Dezember 1986 auf.

Die Delegiertenversammlung vom 27. Oktober 2016 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



.....  
Erich Schnidrig

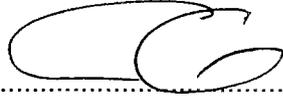
Der Sekretär:



.....  
Roland Abbühl

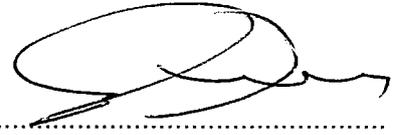
Die Gemeindeversammlung Lenk vom 6. Dezember 2016

Der Präsident:



.....

Der Sekretär:



.....

Die Gemeindeversammlung Zweisimmen vom 7. Dezember 2016

Der Präsident:



.....

Der Sekretär:



.....

Die Gemeindeversammlung St. Stephan vom 25. November

Der Präsident:



.....

Der Sekretär:



.....

nahmen dieses Reglement an.

### Auflagezeugnisse

Der Gemeindegemeinder von .St. Stephan hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindegemeinder öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 42 vom 30. Oktober bekannt.

Lenk, 8. Dezember 2016

Der Sekretär:



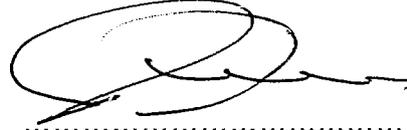
.....

### Auflagezeugnisse

Der Gemeindegemeinder von .Lenk hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindegemeinder öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 3. November bekannt.

Lenk, 8. Dezember 2016

Der Sekretär:



.....

### Auflagezeugnisse

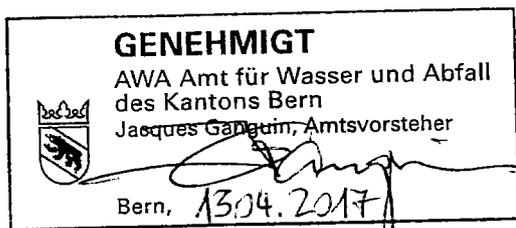
Der Gemeindegemeinder von .Zweisimmen hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindegemeinder öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 3. November bekannt.

Lenk, 8. Dezember 2016

Der Sekretär:



.....



# Anhang I

## Kostenteiler Abwasserverband ARA Region Oberes Simmental

### *Erläuterungen zum Kostenteiler:*

*Für die Berechnung des Kostenteilers wird einzig der Trockenwetterzufluss berücksichtigt. Das heisst, dass die Messwerte bei Regenwettertage oder bei starker Schneeschmelze nicht in die Berechnung des Kostenteilers mit einfließen.*

*Zudem wird zwischen der Hochlastperiode im Winter und der Schwachlastperiode im Frühling bis Herbst unterschieden.*

*Gegenüber einer Verteilung über die gesamte Abwassermenge kommt diese Berechnung dem Verursacherprinzip näher, da die höhere Belastung der ARA durch die Tourismusbetrieb stärker gewichtet wird und die Regenwassermenge und das Schneeschmelze nicht mehr wie bisher die Kostenverteilung beeinflussen. Weiter wird Lenkung zu weniger Fremdwasser, welches auch bei Trockenwetter anfällt, mehr Rechnung getragen.*

### **Art 1 Grundlagen**

<sup>1</sup> Der jährlich berechnete Kostenteiler unterscheidet zwischen einer Hochlastperiode im Winter und der Schwachlastperiode im Frühling bis Herbst.

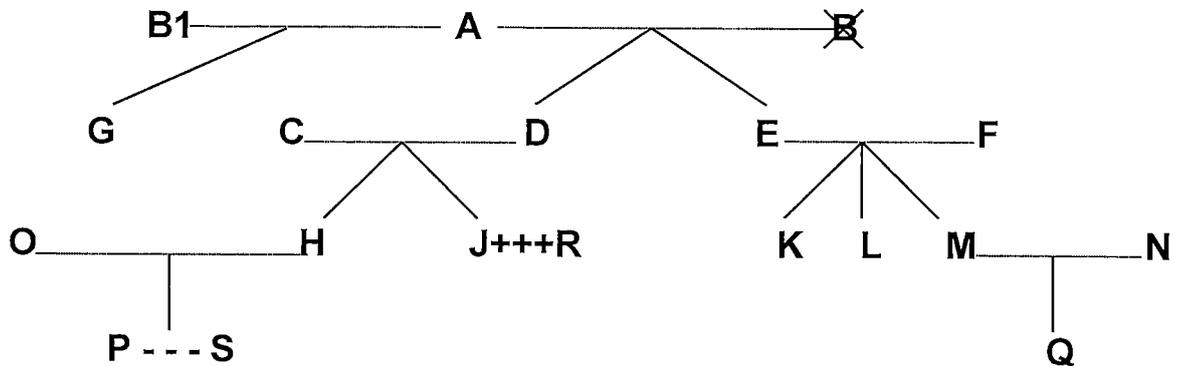
<sup>2</sup> Der Kostenteiler zwischen den Verbandsgemeinden berechnet sich als prozentualer Anteil jeder Gemeinde des Gesamtzuflusses zur ARA an den Trockenwettertagen.

### **Art 2 Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Als Bemessungsgrundlage dienen die Messreihen an den drei Messstellen: Boden in Lenk für die Abwassermenge der Gemeinde Lenk; Schlegelholz in St. Stephan für Abwassermenge der Gemeinde St. Stephan; ARA Oberes Simmental für die Gesamtabwassermenge und die Bestimmung der Abwassermenge der Gemeinde Zweisimmen.

<sup>2</sup> Die Abwassermenge beim Auslauf des RÜB Galgenbühl, welche auf die ARA fliesst, wird zu Kontrollzwecken berücksichtigt.

## Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

—	=	Ehe
	=	Abstammung
X	=	verstorben
+++	=	eingetragene Partnerschaft
---	=	faktische Lebensgemeinschaft

Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerete in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

**Ebensowenig dürfen Personen, die mit**

- Mitgliedern des Vorstandes,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

**in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.**